

Ausschussvorlage WVA 21/16 – Teil 1
öffentlich vom 09.09.2025

**Öffentliche mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2389
– HPlanBeschG –**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

BAUINDUSTRIE | Abraham-Lincoln-Str. 30 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Frau Schnier
Frau Eisert
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:
h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

**Bauindustrieverband
Hessen-Thüringen e.V.**
Abraham-Lincoln-Straße 30
65189 Wiesbaden
Geschäftsstellen: Erfurt und Kassel
Steuer-Nr. 040/224/02090
USt-IdNr. DE210102415

Kontakt
Telefon +49 611 97475-0
Telefax +49 611 97475-75
info@bauindustrie-mitte.de
www.bauindustrie-mitte.de

Wiesbaden 09.07.2025

**Entwurf des Gesetzes der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – Hessisches
Planungsbeschleunigungsgesetz (HPlanBeschG)
Drucks. 21/2389**

Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Schnier,
sehr geehrter Frau Eisert,

wir, der Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V., danken für Ihr Schreiben vom 03 Juli 2025 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Vorwegschicken möchten wir, dass wir uns als Verband schon seit geraumer Zeit für eine Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung in Hessen einsetzen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß der Fraktion der Freien Demokraten.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Änderung des § 33 des Hessischen Straßengesetzes. Vorgesehen ist eine Regelung mit konkreten Beispielen, wann die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist. Nicht zuletzt aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Regelung ist eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu erwarten.

Auch die Verkürzung der Stellungnahmefrist von drei auf einen Monat in § 73 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu begrüßen.

Ebenso positiv sind die neuen Regelungen zum Erörterungstermin – der neue § 73 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Durchführung des Erörterungstermins nimmt als Verfahrensschritt im Planfeststellungsverfahren viel Zeit in Anspruch. Der Nutzen des Erörterungstermins ist häufig gering. Im besten Falle kann das Ergebnis der Erörterung für den Vorhabenträger sein, dass keine Einwendungen mehr von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden müssen. Das gelingt in der Regel aber nur, wenn sich Vorhabenträger und Einwender in dem Termin konstruktiv mit den Einwendungen auseinandersetzen. Allerdings werden die Erörterungstermine von denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, oftmals schon nicht wahrgenommen.

Die Pflicht, in jedem Fall einen Erörterungstermin durchzuführen, sollte daher abgeschafft werden. Vielmehr sollte mit Blick auf das Aufwand-Nutzen-Verhältnis die Durchführung eines Erörterungstermins, wie mit dem Gesetzesentwurf in Absatz 2 vorgeschlagen, in die Entscheidung des Vorhabenträgers gestellt werden. Aufgrund der weiteren damit einhergehenden Reduzierung des Aufwandes begrüßen wir auch die Möglichkeit, dass der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation abgehalten werden kann (Absatz 6).

Gerne nehmen wir an der für den 18.09.2025 geplanten Sitzung teil, um unsere Stellungnahme noch einmal persönlich zu erläutern. An der Anhörung wird Frau Bianca Mickasch teilnehmen. Gerne stehen wir Ihnen auch bei zukünftigen Gesetzesvorhaben und/oder -änderungen als Interessenvertreter der Bauindustrie zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burkhard Siebert
Hauptgeschäftsführer



NABU Landesverband Hessen e.V. · Friedenstraße 26 · 35578 Wetzlar

Hessischer Landtag

Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und Ländlicher Raum

Per Email

h.schnier@ltg.hessen.de

m.eisert@ltg.hessen.de

Landesverband Hessen e.V.

Mark Harthun

Geschäftsführer Naturschutz

Tel. +49 (0)6441.67904 0

Fax +49 (0)6441.67904 29

Mark Harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, 11.7. 2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren (FDP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Leider können wir aus terminlichen Gründen an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen, nehmen aber schriftlich Stellung:

Wir bitten Sie, den Gesetzentwurf der FDP abzulehnen, weil er nicht zur Planungsbeschleunigung beiträgt.

In den aktuellen Debatten wird gern der Eindruck vermittelt, Verzögerungen seien vor allem durch geltendes Umweltrecht, z. B. durch eine Beteiligung von Naturschutzbehörden oder von Naturschutzverbänden verursacht. Weitaus entscheidendere Einflussfaktoren werden hingegen nur selten benannt. Hierzu gehören die Unübersichtlichkeit und ständige Änderung rechtlicher Regelungen, fehlende Ausführungsvorschriften für den Vollzug unbestimmter Rechtsbegriffe, fehlende Fristen bei Planfeststellungsverfahren, fehlendes oder überbeanspruchtes Fachpersonal in Planungs- und Genehmigungsbehörden oder Planungsänderungen durch den Vorhabenträger während des Verfahrens.

Naturschutzgesetz

Zu §25 HeNatG Abs. 4 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Der Ersatz der Einvernehmensregelung durch eine Benehmensregelung dient nicht dem Bürokratieabbau. Dadurch wird die Entscheidung über Naturschutzfragen nicht mehr von der zuständigen Fachbehörde, sondern sachfremd von einer anderen Genehmigungsbehörde getroffen, was eine

NABU Landesverband Hessen e.V.

Friedenstraße 26

35578 Wetzlar

Tel.: +49 (0)6441 – 67904-0

Fax: +49 (0)6441 – 67904-29

www.NABU-Hessen.de

www.facebook.com/NABU.Hessen

www.twitter.com/NABUHessen

Geschäfts- & Spendenkonto

Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE61 5155 0035 0000 0456 90

BIC: HELADEF1WET

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Hessen e.V.

Vereinssitz: Wetzlar

Vereinsregister: AG Wetzlar VR 1361

St.-Nr. 03925050881

Landesvorsitzender: Maik Sommerhage

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

qualitative Verschlechterung bedeutet. Die Planung wird dadurch nicht beschleunigt, da die Herstellung des Einvernehmens/Benehmens ja innerhalb der geltenden Fristen zu erfolgen hat. Ziel einer Entbürokratisierung sollte es aber sein, Verfahrensabläufe zu verbessern ohne qualitative Einschnitte vorzunehmen. Im Rahmen der Genehmigung durch fachlich nicht qualifiziertes Personal kann es zu Fehlentscheidungen, rechtlichen Anfechtungen und damit Planungsverzögerungen kommen.

Bevorratung von Flächen und Kompensationsmaßnahmen

Beschleunigt werden können Vorhaben, wenn naturschutzfachlicher Ausgleich künftig in stärkerem Maße über Ökokonten und Flächenpools als bevorratende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Dann sind sie bereits fertig und funktionsfähig, wenn sie für die Umsetzung von Verkehrsprojekten gebraucht werden. Statt das Vorkaufsrecht des Landes abzuschaffen (wie im Entbürokratisierungsgesetz geplant), sollte dieses auch auf Ökokontoanbieter und die Hessische Ökoagentur (Flächenagentur) übertragen werden, wenn diese im Auftrag des Landes handeln oder von den jeweiligen Fachbehörden zertifiziert worden sind.

Eigentumsflächen des Landes nutzen

Hessen verfügen über eine Vielzahl von großflächigen Grundstücken, die für Wiederherstellungsmaßnahmen, z. B. einen zusammenhängenden Biotopverbund oder die Entwicklung natürlicher Wälder genutzt werden könnten. Insbesondere Maßnahmen im Wald sind besonders schnell und günstig umsetzbar, da die Eigentumsflächen nicht verpachtet sind. Das Land Hessen besitzt 3415km² Waldfläche und rund 150km² landwirtschaftliche Flächen.

Hessisches Straßengesetz

§33 Planfeststellung

Mit dem Vorschlag sollen bestimmte Vorhaben von der Planfeststellung ausgenommen werden, weil die breite Beteiligung der Öffentlichkeit als ein Problem angesehen wird. Öffentlichkeitsbeteiligung führt aber im Regelfall zu einer Verbesserung der Planung. Die genannten Vorhaben sind keine kleinen Vorhaben: Eine dritte Fahrspur auf einer Länge von 10 km ist ein gravierender Eingriff.

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

§73a Anhörungsverfahren

Den Erörterungstermin fakultativ zu stellen, noch dazu nur dann durchzuführen, wenn ein Vorhabenträger dies beantragt, ist eine gravierende Mißachtung der Belange der Öffentlichkeit. Es muss betroffenen Bürgern

und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu Nachfragen zu dem Planungsvorhaben eingeräumt werden. Durch Erörterungstermine wird vor allem auch die Akzeptanz für Eingriffe gesteigert. Bedenken müssen vorgetragen werden können, das gehört zu einer lebendigen Demokratie. Ohne Einbindung betroffener Bürgerinnen und Bürger wird sich auch die Diskussionskultur in unserem Land nicht verbessern lassen.

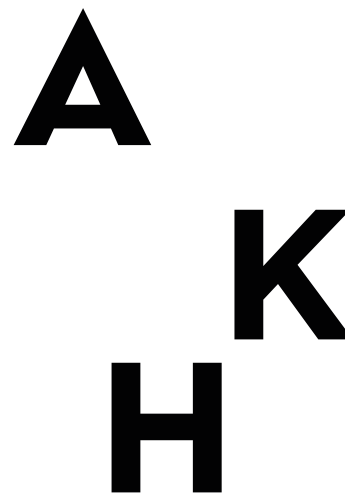
Notwendig für eine Planungsbeschleunigung ist eine strikte Priorisierung nach dem Klima- und Verkehrsnutzen, anstatt eine große Zahl von Einzelprojekten parallel zu planen. Darüber hinaus sind alle organisatorischen Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen, um Planungsverfahren effizienter zu machen. Konkret bedeutet dies eine Verbesserung des Planungsmanagements mit Evaluierung aller Planungsverfahren, eine Stärkung der personellen Ausstattung von Planungsbehörden sowie eine konsequente Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Umweltprüfung. Für eine sachgerechte Politik ist darüber hinaus eine umfassende Analyse der tatsächlichen Ursachen langer Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten sowie eine Auswertung der Wirkungen der bisherigen Beschleunigungsgesetze überfällig. Wir appellieren daher an Sie, sich für zielführende Handlungsmöglichkeiten einzusetzen, anstatt populistischen Initiativen zu Lasten von Natur und Umwelt zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen





architekten- und
stadtplanerkammer
hessen



AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum
Herr Michael Boddenberg
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen
m.eisert@ltg.hessen.de

21. August 2025

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses zum
Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – Hes-
sisches Planungsbeschleunigungsgesetz (HPlanBeschG)**

Präsident

Gerhard Greiner
T. 0611 17 38 27
praesident.greiner@akh.de

Sehr geehrter Herr Boddenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Grund-
sätzlich begrüßen wir Bestrebungen der Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleu-
nigung, empfehlen jedoch einen differenzierten Blick auf die Auslöser für Verzögerun-
gen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Hessischen Naturschutzrecht werden hinsicht-
lich der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung als nicht für zielführend erach-
tet, da sie nicht den eigentlichen Auslöser für Verzögerungen adressieren.

Oft werden Verfahren verzögert, weil die zuständigen Stellen nicht frühzeitig in der
Vorhabenplanung prüfen, ob Artenschutzbelange betroffen sein könnten, um dann
rechtzeitig faunistische oder floristische Untersuchungen zu beauftragen. Oft ist dies
auch Ausdruck eines Personalnotstandes, gerade in speziellen fachlichen Belangen.

Zudem findet in den betroffenen Ämtern oder Dienststellen keine Zusammenführung
bzw. Vorabauswertung der mittlerweile vorliegenden sehr umfangreichen Umweltda-
ten statt, die sogar im Internet auf einschlägigen Fachportalen frei verfügbar sind. Hier
sind die Digitalisierungsbestrebungen der Hessischen Landesregierung zu begrüßen,
gleichwohl ist neben einer geeigneten technischen Ausstattung das Personal-Know-
how aber weiterhin unentbehrlich.

Sofern für einzelne Gebiete oder Kommunen überhaupt Landschaftspläne vorliegen, sind diese veraltet, da in Hessen die Landschaftsplanung über Jahre nicht mehr stattgefunden hat. Die AKH wirbt seit 2016 eindringlich dafür, die Landschaftsplanung als Instrument wieder zu stärken und damit der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen nachzukommen.

Der Planungsauftrag einer zeitgemäßen Landschaftsplanung umfasst sowohl die Sicherung bestehender Landschaftsqualitäten als auch die aktive Landschaftsgestaltung u. a. durch landschaftsarchitektonische Maßnahmen. Eine moderne Landschaftsplanung ist stärker als bisher als Entwicklungsplanung zu positionieren. Durch die Verzahnung formeller und informeller Inhalte und Zielstellungen gelingt eine stärkere Akteurs- und Nutzerorientierung.

Natürlich ist ein Planfeststellungsverfahren für eine im Bestand funktionierende Straßenbahnlinie überzogen. Hier geht es um Abwägung und das Ausüben von Ermessen nach Prüfung aller betroffenen Belange seitens des Auftraggebers. Dies kann besser durch eine qualifizierte Besetzung der Ämter erfolgen als durch die Einführung einer Benehmens- statt Einvernehmens-Regelung.

Wir möchten auch an dieser Stelle darauf verweisen, dass darüber hinaus die im Entwurf zum Bürokratieabbaugesetz (Artikel 84) vorgesehenen Änderungen im Hessischen Naturschutzgesetz eine Schwächung des Naturschutzes in zwei Bereichen befürchten lassen:

Zum einen wird der Schutz gesetzlich geschützter Biotop durch zurückgenommen, dass die Mitwirkung der fachlich kompetenten Behörde in Verfahren durch eine Benehmens- statt bisher Einvernehmens-Regelung ersetzt werden soll.

Zudem will das Land zukünftig auf ein Vorkaufsrecht bei gesetzlich geschützten Biotopen verzichten, obwohl diese insbesondere in der Kulturlandschaft wesentlich Funktionen als Trittsteine und Vernetzungselemente haben. Ein gegenteiliges Ziel wäre im Sinne der verschiedenen Biodiversitätsansätze dringend notwendig.

Dass die Naturschutzbeiräte zukünftig bei der oberen Behörde gänzlich entfallen sollen und stattdessen die Verbände nur noch durch eine einmal jährliche stattfindende Informationsveranstaltung eingebunden werden, ist kritisch zu bewerten. Mit dem Entfall der Beiräte wird auf fachliche und örtliche Expertise verzichtet, die das Verwaltungshandeln deutlich unterstützen kann und dies in der Vergangenheit auch geleistet hat.

Mit Artikel 84 „Änderungen des Hessischen Naturschutzgesetzes“ des Bürokratieabbaugesetz, insbesondere der geplanten Änderungen in den §§ 62, 25, 48 57 und 58 HeNatSchG, geht daher in der Zusammenschau sowohl eine Absenkung von Schutzstandards bei den gesetzlich geschützten Biotopen als auch ein zurückdrängen der

Mitwirkung fachkundiger Öffentlichkeit durch die Naturschutzbeiräte bei den Behörden einher.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes lassen sich unter Berücksichtigung vorliegender Standards und der bestehenden rechtlichen Vorgaben durchaus Planungsprozesse umsetzen, die eine sinnvolle, abwägende und gestraffte Planung ermöglichen. Dafür bedarf es nicht der vorgeschlagenen Änderungen des Naturschutzrechtes.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Greiner



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Michael Boddenberg
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme des Hessischen Industrie- und Handelskammertags
(HIHK) zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten - „Ge-
setz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren –
Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz (HPlanBeschG)“**

27. August 2025

Unser Zeichen:

Sehr geehrter Herr Boddenberg,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben genannter Sache Stellung
zu nehmen.

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) begrüßt aus-
drücklich das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, Planungs- und Ge-
nehmigungsverfahren zu beschleunigen. Schnelle, verlässliche und
rechtssichere Verfahren sind ein zentraler Standortfaktor für die hessi-
sche Wirtschaft. Insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur be-
steht erheblicher Sanierungs- und Ausbaubedarf, der zügiger als bisher
umgesetzt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass die
FDP-Fraktion Vorschläge zur Entlastung und Beschleunigung in die par-
lamentarische Diskussion einbringt.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehenen verbindli-
chen Fristen für Stellungnahmen von Behörden, die Einführung des
Stichtagsprinzips, die Möglichkeit digitaler oder vereinfachter Erörte-
rungstermine sowie die vorgesehene Konzentrationswirkung, durch die
fachrechtliche Genehmigungen im Planfeststellungsverfahren gebün-
delt werden. Diese Instrumente können in der Praxis tatsächlich zu einer
Verkürzung der Verfahren führen, ohne dass das Beteiligungsrecht von
Bürgerinnen und Bürgern substanziell geschwächt werden muss.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass einzelne Regelungsvorschläge noch
nicht ausgereift erscheinen. Insbesondere beim Verzicht auf Erörte-
rungstermine sind europarechtliche Anforderungen einzuhalten. Ein zu
weitgehender Ausschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung würde zu
Rechtsunsicherheiten und einer erhöhten Klageanfälligkeit führen. Auch
die Definition, unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Fahrstreifen

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Achenbach
Tel. +49 69 8207-241
achenbach@offenbach.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

oder Teilstreckenbaumaßnahmen nicht als Änderung gelten sollen, muss präziser gefasst werden, um Konflikte und Auslegungsstreitigkeiten zu vermeiden. Ebenso sollten Fristenregelungen realistisch ausgestaltet sein und im Einzelfall eine begründete Verlängerung ermöglichen.

Positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Umstellung vom Einvernehmen auf das Benehmen im Naturschutzrecht. Dies kann zu einer spürbaren Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beitragen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, durch geeignete Standards sicherzustellen, dass die Beteiligung der Naturschutzbehörden weiterhin qualitätsgesichert und transparent erfolgt.

Fazit:

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag bewertet den Gesetzentwurf der FDP als wichtigen Beitrag zur Diskussion über die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Er enthält zahlreiche richtige Ansätze zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren, die im Interesse der Wirtschaft und des Standorts Hessen sind. Damit die Maßnahmen jedoch nachhaltig wirken, müssen sie europarechtlich konform ausgestaltet, klar definiert und mit qualitätssichernden Elementen flankiert werden. Nur so lassen sich Tempo, Beteiligung und Rechtssicherheit in Einklang bringen.



Frank Aletter
Geschäftsführer



Frank Achenbach
Federführung Standortentwicklung



01.09.2025

Stellungnahme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zum Gesetzentwurf zur Planungsbeschleunigung in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf zur Planungsbeschleunigung setzt vor allem auf drei Maßnahmen: die Verkürzung von Fristen, den Wegfall von Erörterungsterminen und Änderungen im Naturschutzrecht. Diese Ansätze sind grundsätzlich nachvollziehbar, greifen jedoch zu kurz und bergen erhebliche Risiken.

Erstens: Fristenverkürzungen.

Ohne ausreichend qualifiziertes Personal führen kürzere Fristen nicht zu einer echten Beschleunigung, sondern zu oberflächlichen Prüfungen. Das erhöht die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten und kann die Verfahren langfristig sogar verlängern.

Zweitens: der Wegfall von Erörterungsterminen.

Dies erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, wenn es um Infrastrukturvorhaben von überragendem öffentlichem Interesse geht. Allerdings muss eindeutig definiert werden, was unter einem solchen *herausragenden öffentlichen Interesse* zu verstehen ist. Ohne klare Abgrenzung besteht die Gefahr, dass Transparenz und Beteiligung in einer Vielzahl von Projekten geschwächt werden – auch dort, wo sie für die Akzeptanz in der Bevölkerung unverzichtbar sind.

Drittens: Einschränkungen im Naturschutzrecht.

Viele Vorgaben sind europarechtlich bindend. Ein Verzicht oder eine Reduzierung dieser Bestimmungen schafft daher keine echte Beschleunigung, sondern erzeugt neue rechtliche Unsicherheiten.

Was das Gesetz nicht berücksichtigt:

Es **fehlt an qualifizierten Fachkräften** auf der operativen Ebene. Viele Berufsanfänger sind zwar forschungsorientiert ausgebildet, verfügen jedoch nicht über das notwendige praxisnahe Know-how im Planungshandwerk, insbesondere in der Bauleitplanung. Die Hochschulausbildung ist zunehmend praxisfern, da zahlreiche Professuren selbst kaum Praxiserfahrung einbringen. Um dem entgegenzuwirken, sollte die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Praxis an Hochschulen deutlich gestärkt werden.

Zudem führen neue gesetzliche Vorgaben regelmäßig zu **Planungsunsicherheiten**: Mitarbeitende müssen diese zunächst interpretieren und in laufende Verfahren integrieren, was eher zu Verzögerungen als zu Beschleunigung führt.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die **Beachtung der Planungshierarchien**. Um Qualität, Rechtssicherheit und Akzeptanz zu gewährleisten, müssen Regionalplanung und Bauleitplanung klar voneinander getrennt bleiben. Eine Vermischung oder Überlagerung erschwert nicht nur die fachliche Abwägung, sondern gefährdet auch die Nachvollziehbarkeit und damit die Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

Fazit:

Nachhaltige Planungsbeschleunigung wird nicht durch den Abbau von Beteiligungsrechten oder Prüfstandards erreicht. Erforderlich sind vielmehr der **Ausbau von Verwaltungskapazitäten, praxisorientierte Weiterbildung, die stärkere Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Praxis, die Digitalisierung von Plänen und Verfahren sowie eine klare Abgrenzung zwischen den Behörden**. Nur so lassen sich Qualität, Rechtssicherheit und Akzeptanz gleichermaßen sichern.

Von: [Carsten R. Kulbe](#)
An: [Schnier, Heike \(HLT\)](#)
Cc: [Eisert, Martina \(HLT\)](#); a.ostermann@bdb-baumeister.de
Betreff: 2025-09-08-kurze schriftliche Stellungnahme AW: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 18.09.2025, 14:30 Uhr
Datum: Montag, 8. September 2025 08:43:17
Anlagen: [image001.png](#)
[image010.png](#)
[image011.png](#)
[image012.png](#)
[image013.png](#)
[image014.png](#)
[image015.png](#)

Sehr geehrte Frau Schnier,
Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßt der BDB Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Hessen Frankfurt eV ihre Gesetzesinitiative.

Es tut Not Planungs- und Genehmigungsprozesse effizienter und vor allem schneller zu gestalten.

Gerade die langwierigen Planfeststellungsverfahren mit ihren starren Beteiligungspflichten gilt es anders zu gestalten.

Es ist dabei entscheidend komplexe Verzahnungen zu identifizieren und aufzubrechen. Insoweit ist es wichtig diese Prozesse rechtsicher zu gestalten.

Gerade die komplexen und langwierigen Anhörungsverfahren für die mittlerweile dringend notwendige Infrastrukturmaßnahmen könnte mit dieser Gesetzesinitiative entscheidend verkürzt werden.

Die im Hessischen Straßengesetz im § 33 bisher umständlich gestalteten Wege zur Genehmigung sollten sich durch die vorgeschlagenen Änderungen bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen und Klassifizierungen besser in den Griff bekommen lassen. Wir sehen hier auch eine mögliche Kostenersparnis.

Die für den Artikel 2 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehene Verkürzung und Festschreibung von Fristen ist obsolet.

In wie weit man Anhörungsverfahren die Begrifflichkeit des Erörterungstermins hinzufügt ist dem Unterzeichner noch nicht eingänglich und bedarf der Erklärung. Generell sollte die Möglichkeit bestehen Anhörungen auch als Video- oder Telefonkonferenz zu gestalten.

Eine Beschränkung von Akteuren und deren Gutachten für die meisten Genehmigungsverfahren scheint unbedingt geboten.

Hier sollte man das noch klarer herausarbeiten.

Eine Änderung des hessischen Naturschutzgesetzes in der man den Begriff „Einvernehmen“ direkt streicht, wird wohl eher schwierig zu vermitteln sein. Den die Bedeutung von „Benehmen“ hat für uns lediglich einen Informellen Charakter.

Die detailliert aufgeführten Maßnahmen und der unterstellte Zweck scheinen für uns Bauschaffende, die ein großes Interesse an den so erreichbaren besseren Rahmenbedingungen haben, wichtig.

Gerne dürfte es noch ein bisschen mehr sein.

Die derzeitige Gesetzeslage ist alles andere als geeignet das aktuelle Dilemma zu beenden.

Wir unterstützen die Gesetzesinitiative der FDP als einen wichtigen Baustein auf dem Weg aus der Krise, in der sich die Bauwirtschaft immer noch befindet.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Architekt BDB Carsten R. Kulbe

**BDB BUND DEUTSCHER BAUMEISTER,
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE HESSEN FRANKFURT eV
GINNHEIMER STR: 48
60487 FRANKFURT**

Eingetragen im Vereinsregister RG Frankfurt VR 5159

Vorstand: Dipl.-Ing. (FH) BDB Andreas Ostermann, Dipl.-Ing. Architekt BDB Carsten R. Kulbe

Telefon: +49 (0) 66 61 / 96 64 16

Mobil: +49 (0) 160 905 408 02

Mail: crk@carsten-kulbe.de

Brückenauer Strasse 29 · D – 36381 Schlüchtern

eMail geprüft mit Kaspersky AntiVirus

Von: H.Schnier@ltg.hessen.de <H.Schnier@ltg.hessen.de>

Gesendet: Montag, 21. Juli 2025 09:11

An: a.ostermann@bdb-baumeister.de

Cc: Carsten R. Kulbe <crk@carsten-kulbe.de>; M.Eisert@ltg.hessen.de

Betreff: AW: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 18.09.2025, 14:30 Uhr

Sehr geehrter Herr Ostermann,

vielen Dank für die Zusage. Die Teilnahme von Herrn Kulbe ist notiert.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Schnier

Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation



Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Tel.: +49 611 350-347

Fax: +49 611 327 601-347

E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de

URL: www.hessischer-landtag.de



Sicherheitshinweis für Kommunikationspartner:

Aktuell kommt es verstärkt zu schweren IT-Sicherheitsvorfällen, bei denen Schadsoftware unter Ausnutzung von Makrofunktionen alter MS-Office Dateiformate installiert wird. Die Hessische Landesverwaltung weist deshalb aus Sicherheitsgründen alle E-Mails, die Office-Dokumente im alten Format enthalten, ab. Dies betrifft insbesondere die Dateiformate *.doc, *.xls, *.ppt. PDF-Dokumente und Dokumente im aktuellen XML-Format (*.docx, *.xlsx, *.pptx, etc.) werden weiterhin zugestellt.

Von: a.ostermann@bdb-baumeister.de <a.ostermann@bdb-baumeister.de>

Gesendet: Samstag, 19. Juli 2025 18:39

An: Schnier, Heike (HLT) <H.Schnier@ltg.hessen.de>

Cc: 'Carsten R. Kulbe' <crk@carsten-kulbe.de>

Betreff: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 18.09.2025, 14:30 Uhr

Sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für die Einladung zur schriftlichen und mündlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der FDP

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz (HPlanBeschG)

Drucks. 21/2389

An der Anhörung wird seitens des BDB-HESSENFRANKFURT der vertretungsberechtigte Vorstand Dipl.-Ing. ARCHITEKT BDB Carsten R. Kulbe teilnehmen.

Eine schriftliche Stellungnahme wollen wir vorab bis zum 08.09.2025 Ihnen zukommen lassen.

Bzgl. aller Rückfragen in dieser Sache wenden Sie sich bitte parallel direkt an uns und Kollegen Carsten Kulbe direkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) BDB Andreas Ostermann
BDB-BUND DEUTSCHER BAUMEISTER
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE
HESSEN FRANKFURT E.V.

ginnheimer straße 48
60487 frankfurt am main

tel.: 069 / 49505 - 00
info@bdb-baumeister.de
www.bdb-baumeister.de



VR 5159 Frankfurt am Main

Vorstand: Dipl.-Ing. (FH) BDB Andreas Ostermann, Dipl.-Ing. Architekt BDB Carsten R. Kulbe

Diese e-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese e-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese e-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser e-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail contains confidential and/or proprietary information. If you are not the intended recipient or if you received the e-Mail by mistake we ask you to notify the sender immediately and destroy this e-Mail. The unauthorized reproduction or distribution of this e-Mail is prohibited.



Stellungnahme des VhU Verkehrsausschusses zum
Gesetzentwurf der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag
für ein

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz (HPlanBeschG)

LT-DS 21/2389 vom 17.06.2025

08.09.2025

Zusammenfassung

Die VhU begrüßt den Gesetzentwurf der FDP für ein Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz vollumfänglich, weil damit konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Landesebene ergriffen werden.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Die VhU dankt für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz Stellung nehmen zu können, und richtet den Blick in der vorliegenden Stellungnahme vor allem auf den Bereich der Straßeninfrastruktur, wobei gleichwohl durch die vorgeschlagenen Änderungen im Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz auch andere Sektoren von beschleunigten Planungs- und Genehmigungsverfahren profitieren können.

In anderen Teilen der Welt, auch innerhalb der Europäischen Union, lassen sich gute Beispiele dafür finden, dass die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten auch deutlich schneller gehen kann, als es in Deutschland üblich ist. Und auch hier in Hessen zeigt sich, jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt, am Beispiel der Zeller Brücke im Odenwald, einer Brücke unter dem Regime des Bundesrechts, dass Verkehrsinfrastrukturprojekte, schneller als bisher üblich realisierbar sind.

Straßen und Schienenwege sind vielerorts marode und für den prognostizierten Anstieg der Verkehrszahlen nicht ausgelegt. Vor allem Brückenbauwerke sind mahnende Negativbeispiele dafür, welche Folgen unterlassene Instandsetzungsmaßnahmen haben. Eine bedarfsgerechte Mobilität für Menschen und Güter, auf dem Land und in den Städten, braucht leistungsfähige Verkehrswege.

Damit Unternehmen am Standort erfolgreich wirtschaften können, muss der Staat eine leistungsfähige Infrastruktur gewährleisten und teilweise auch selbst bereitstellen. Neue Verkehrswege müssen geschaffen, bestehende Straßen und Schienenwege saniert und an steigende Verkehrszahlen angepasst werden.

Das bedeutet in der Umsetzung einen Anstieg von Planungs- und Genehmigungsverfahren, mit denen der Bau und die Instandsetzung mit Umwelt- und Artenschutz sowie anderen öffentlichen Belangen in Ausgleich gebracht und formell legitimiert werden müssen.

Deutschland steht vor einem gewaltigen Planungs- und Genehmigungs-marathon.

Schon heute nimmt die Planung und Genehmigung in vielen Fällen mindestens genauso viel Zeit in Anspruch wie der tatsächliche Bau. Bei Autobahnen und Bundesstraßen belaufen sich die durchschnittlichen Planungs- und Genehmigungszeiten auf 227 Monate oder knapp 19 Jahre. Bei neuen Bundesschienenwegen sind es 274 Monate oder fast 23 Jahre.

Infrastrukturprojekte müssen viel schneller als bisher realisiert werden. Ansonsten drohen noch mehr Kapazitätsengpässe, Ablastungen und Brückensperrungen an Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen. Das würde zu neuen Staus und Behinderungen führen und damit zu Zeitverlusten und Frust bei Berufspendlern, Handwerkern, Geschäftsreisenden, Lkw-Fahrern, Touristen und vielen anderen.

Dieser Missstand wurde mittlerweile von weiten Teilen der Politik erkannt. Nahezu aus dem gesamten Parteienspektrum auf Bundes- und auf Landesebene kommen Ankündigungen, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren im Allgemeinen, also auch im Verkehrssektor, beschleunigt werden sollen. In der konkreten Umsetzung von Beschleunigungsmaßnahmen hatte der Fokus aber bislang überwiegend auf dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und im Bundesrecht gelegen. Das griff sowohl hinsichtlich der föderalen Ebene als auch hinsichtlich der Sektoren zu kurz.

Mit dem Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung hat der Bund mit den Ländern im Jahr 2023 eine Vereinbarung darüber getroffen, dass auch im Landesrecht Änderungen vorgenommen werden, um die Verfahren zu beschleunigen.

Aus Sicht der VhU braucht es weitreichende Reformen, die mutige und innovative Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren umsetzen.

Insofern ist es zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf für ein Hessisches Planungsbeschleunigungsgesetz in Gestalt eines Artikelgesetzes entsprechende Änderungen an mehreren relevanten Gesetzen vorgeschlagen werden.

B. Zu Artikel 1 - Hessisches Straßengesetz

Die VhU begrüßt die vorgeschlagene Änderung im Hessischen Straßengesetz zu § 33 Abs. 1.

Der Vorschlag folgt der Systematik im Fernstraßengesetz des Bundes, über die negative Definition des Begriffs „Änderung“, bestimmte Straßeninfrastrukturprojekte von der Pflicht zur Planfeststellung auszunehmen und aus dem starren Verfahrenskorsett der Planfeststellung zu lösen. Insbesondere die umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Element des Planfeststellungsverfahrens, das viel Zeit und Aufwand in Anspruch nimmt und auf das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für bestimmte Vorhaben verzichtet werden könnte. Gleichwohl stünde es dem Vorhabenträger frei, die Öffentlichkeit zu beteiligen, wenn das für erforderlich gehalten würde. Dann allerdings freiwillig und ohne gesetzliche Anordnung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Regelungen aus § 17 S. 3 Nr. 1 und 2 Fernstraßengesetz in das Hessische Straßengesetz übernommen werden, wonach Fälle des sog. Ahrtal-Tatbestands und Fälle von unselbständigen Erweiterungen von Brücken vom Planfeststellungserfordernis ausgenommen werden. Die VhU hält es für klug, diese Tatbestände, die unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung sowie der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung in das Fernstraßengesetz aufgenommen wurden, auch in das Hessische Straßengesetz aufzunehmen.

Darüber hinaus begrüßt die VhU insbesondere den weitergehenden Vorschlag im Gesetzentwurf, auch den begrenzten, einstreifigen Ausbau von Straßen von der Planfeststellungspflicht auszunehmen. Mit der Beschränkung der Ausbaustrecke werden die europarechtlichen Vorgaben aus der UVP-Richtlinie berücksichtigt. Die VhU teilt die Einschätzung in der Gesetzesbegründung, wonach eine solche weitreichende negative Definition des Änderungsbegriffs möglich ist.

C. Zu Artikel 2 - Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die VhU begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen im Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Den Erörterungstermin fakultativ zu stellen ist ein viel und seit langer Zeit diskutierter Vorschlag im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung. Es besteht überwiegend Einigkeit darüber, dass die Pflicht, in jedem Fall einen Erörterungstermin durchführen zu müssen, abzuschaffen ist. Hier hat der Landesgesetzgeber in Hessen schon früh eine gute Regelungen getroffen, die der Anhörungsbehörde die Möglichkeit gibt, auch auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Aus Sicht der VhU ist es im Sinne einer weitergehenden Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren allerdings nun richtig, dass der Gesetzentwurf hier einen mutigen Schritt weiter geht und die Durchführung eines Erörterungstermins primär in die Entscheidung des Vorhabenträgers stellt.

Darüber hinaus sind vor allem die Vorschläge im Gesetzentwurf zur Digitalisierung des Verfahrens die zentralen Stellschrauben für Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung.

Begrüßenswert sind die vorgeschlagenen Änderungen im Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz vor allem auch deshalb, weil sie nicht nur für Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Bau von Straßen in Hessen, sondern für sämtliche Verwaltungs- bzw. Genehmigungsverfahren bei Landesbehörden eine Beschleunigungswirkung entfalten.

D. Zu Artikel 3 - Hessisches Naturschutzgesetz

Die VhU begrüßt die vorgeschlagene Änderung im hessischen Naturschutzgesetz. Wenn die Planfeststellungsbehörde nicht mehr auf das Einvernehmen, also die Zustimmung der Naturschutzbehörde angewiesen ist, können Verfahren beschleunigt werden. Streitigkeiten zwischen den Behörden über konkrete, das entsprechende Vorhaben betreffende, naturschutzrechtliche Fragestellungen können durch die gestärkte Kompetenz der Planfeststellungsbehörde gelöst werden. Gleichwohl behält die Naturschutzbehörde die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Hessische Landesregierung schlägt diese Änderung selbst in ihrem Entbürokratisierungsgesetz vor.